

# Kinderschutzkonzept



## Inhaltsverzeichnis

Leitbild unserer Einrichtung.....	1
Einleitung.....	2
Rechtliche Grundlagen.....	3-4
Meldungen nach § 8a und § 47.....	5-6
Sexualerziehung.....	7
Partizipation.....	8
Beschwerdemanagement.....	9-12
Risikoanalyse/Verhaltenskodex.....	13-16
Verhaltensampel.....	17
Selbstverpflichtung des Teams.....	18
Kindesmisshandlung/Kindeswohlgefährdung.....	19
Handlungspläne/Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
Meldung nach § 8a.....	20-22
Institutionell.....	23
Übergriffe Kinder untereinander.....	24
Personalmanagement.....	25
Zusammenarbeit bei Bedarf mit externen Fachstellen/ Beratungsstellen.....	26-28

Unser Leitbild :

**„Egal wie du dich entscheidest oder entwickelst –  
wir sind bei dir und begleiten dich“ !**

Um die uns anvertrauten Kinder in der Einrichtung gut zu begleiten sehen wir es als selbstverständlich an, allen Kindern, Familien, und Kooperationspartnern mit Toleranz und Wertschätzung zu begegnen und bei uns willkommen zu heißen. Unsere Atmosphäre im Haus ist bestimmt von Herzlichkeit und guter Laune.

Jedes Kind ist einzigartig und trägt individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten in sich. In unserer Einrichtung begleiten und unterstützen wir alle Kinder in ihrer Identitätsentwicklung und in ihrem Selbstbildungsprozess. Unser Gruppenalltag ist geprägt von Lebendigkeit, Kreativität, Humor und Freude am gemeinsamen Leben und Lernen.

In unseren altersgemischten Gruppen ist es uns seit Jahren ein Anliegen, den Kleinsten eine stabile Basis, eine liebevolle Begleitung und eine sichere Bindung mit auf den Weg zu geben. Durch die familienähnliche Struktur in diesen Gruppen wachsen die Kinder in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung. Sie schlüpfen nacheinander in die verschiedenen Rollen: die des kleinsten Kindes, bis hin zum ältesten Kind mit Vorbildcharakter und Umsicht für die Jüngeren.

Wir schätzen die Vielfalt in der Gesellschaft. Dies zeigt sich in unserer Haltung und in unserem Handeln.

**" Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf" (afrikanisches Sprichwort)** In enger partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Familien fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Kinder. Wir respektieren die Eltern als Experten ihrer Kinder, begegnen ihnen professionell und auf Augenhöhe.

Unsere hohen Qualitätsansprüche spiegeln sich in unserer täglichen Arbeit wieder. Vielfältige Angebote in der Woche für die Kinder sind uns genauso wichtig wie das Freispiel. Im Spiel entwickeln Kinder ihre Fähigkeiten, um die Welt zu erfassen. Es stärkt die Persönlichkeit und vertieft Lernprozesse, daher hat das Freispiel bei uns einen festen Platz im Tagesablauf.

Wir qualifizieren und bilden uns stetig weiter. Unser Qualitätsmanagement wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erneuert.

Unser großzügiges, helles Raumangebot bietet den Kindern viel Platz zum Spielen. Wir gestalten unsere Räume so, dass jeder sich wohlfühlen kann. **„Denn wo ich mich wohlfühle, kann ich auch wachsen“.**

Als besondere Aufgabe betrachten wir unsere ökologische Verantwortung. Umweltschonendes Verhalten ist uns ein wesentliches Anliegen. Dabei sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst. Wir wollen achtsam und nachhaltig mit uns und unserer Welt umgehen.

## Einleitung

In unserer Einrichtung betreuen, begleiten und fördern wir 50 Kinder im Alter von 0,4 Monaten bis 6 Jahren. Die Kinder sind in drei Gruppen aufgeteilt. In zwei altersgemischte Kleinkindgruppen, die von Kindern im Alter zwischen 0,4 Monaten und 6 Jahren besucht werden und einer Gruppe für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren ( hiervon können bis zu 5 Kinder einen Platz mit Förderbedarf belegen). Die Kinder und ihre Familien werden von einem großen pädagogischen Team begleitet. Dieses umfasst 8 pädagogische Fachkräfte, 1 Physiotherapeutin, 1 Heilpädagogin und 1 freigestellte Leitung. In der Regel werden die Teams von Auszubildenden in der praxisintegrierten Erzieher\*innenausbildung unterstützt. Unsere Köchin sorgt für das leibliche Wohl aller im Haus. Unterstützt wird sie von zwei Hauswirtschaftskräften, die sich am Nachmittag um das Geschirr kümmern. Zwei Reinigungskräfte sorgen für die Sauberkeit in unserem Haus.

Unsere Einrichtung bietet den 50 Kindern ein großes Raumangebot. Jede Gruppe hat zwei große Gruppenräume mit einem angrenzenden zusätzlichen kleineren Raum, sowie einen eigenen Waschraum mit Wickelbereich. Hier wird immer darauf geachtet, dass die Kinder beim Wickeln, wie auch bei den Toilettengängen, ihre Intimsphäre wahren können. Diese Bereiche sind nicht von außen einsehbar. In der Einrichtung verfügen wir zusätzlich über einen großen Turnraum und einen Differenzierungsraum. Diese Räume werden von allen Gruppen genutzt. Den älteren Kindern stehen diese Räume auch tagsüber zum Spielen zur Verfügung. Die großen Flure vor den Gruppen werden ebenfalls für unterschiedliche Spielsituationen genutzt. Unser kleines, aber sehr gut auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmtes Außengelände, rundet das Angebot ab.

In unserer Einrichtung werden Kinder gehört, mit ihren Wünschen wahrgenommen, wertgeschätzt, gefördert und begleitet. Die Kinder vor Gewalt zu schützen war schon immer Bestandteil unserer Arbeit. Um dies noch besser zu gewährleisten, haben wir seit 2014 zwei Kinderschutzfachkräfte im Haus. Im Jahr 2019 ließ sich noch eine weitere Kollegin zur Kinderschutzfachkraft ausbilden.

In unseren Teamrunden besprechen wir regelmäßig Auffälligkeiten oder Probleme der Kinder, um gemeinsam zu überlegen, wie wir dem Kind (und den Eltern) Hilfestellungen geben können. Um uns als Team selber gut im Blick zu haben, reflektieren wir gemeinsam pädagogische Regeln und Verhaltensweisen und überprüfen diese bei Bedarf kritisch.

Im Oktober 2022 haben wir uns als Team auf den Weg gemacht, ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung zu erstellen. Nach vielen Wochen und Monaten intensiven Austausches und intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen und Aspekten haben wir nun dieses Kinderschutzkonzept als Leitfaden für unsere Einrichtung fertiggestellt.

## Rechtliche Grundlagen

### **Recht auf Schutz vor Gewalt ( Art. 19 Abs.1 UN – Kinderrechtskonvention)**

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Kind betreut befindet.“

### **Elternverantwortung und staatliches Wächteramt ( Art. 6 Abs.2 und3 GG)**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

### **Bürgerliches Gesetzbuch**

Das Kindschafts- und Familienrecht im bürgerlichen Gesetzbuch regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1627BGB ist das elterliche Handeln und Unterlassen an das Wohl des Kindes gebunden: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Entsprechend § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlungen des Kindes sind nicht gestattet.

### **Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs.2 BGB)**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Familiengericht gemäß § 1666 BGB berechtigt und verpflichtet, notfalls auch gegen den Willen der Eltern in das Elternrecht einzugreifen.

### **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ( § 1666 Abs. 1 BGB)**

„ Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung können Gebote sein, z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Aber auch Verbote ( z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung der Zustimmung der Eltern zu einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung) oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge sind möglich.

## **Strafgesetzbuch**

Kindesmisshandlung oder – vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Eine Strafverfolgung hat jedoch nicht in erster Linie den Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin zum Ziel. Für den Schutz des Kindes sind vor allem zivil- und sozialrechtliche Maßnahmen, wie z.B. eine Einschränkung des Sorgerechts oder die Inobhutnahme eines Kindes geeignet, die an das Leid eines Kindes und nicht an die Feststellung von schuldhaftem Verhalten geknüpft sind. Eine einmal erstellte Anzeige kann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht zurückgenommen werden. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich in § 225 Strafgesetzbuch (StGB), die Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht in § 171 StGB behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist strafrechtlich in den §§ 176,176a bis e StGB erfasst.

## **Bundeskinderschutzgesetz**

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ((Bundeskinderschutzgesetz) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den Präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz. Zu den Bausteinen des Bundeskinderschutzgesetzes gehören die gesetzliche Einführung Früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger, wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

## **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gelten daher auch für die Kitas. In § 1 Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe“ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. In dem 2005 in das SGB VIII eingeführten und seitdem mehrfach geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher ausgeführt.

### **§ 37a**

#### **Gewaltschutz**

(1) 1 Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. 2 Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

# Meldungen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert. Er regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.**

**(1)** Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

**(2)** Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

**(3)** Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen, zur Abwendung der Gefährdung, zuständigen Stellen selbst ein.

**(4)** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bevor eine Meldung nach 8a an das Jugendamt gemacht wird, sollten bestimmte Abläufe eingehalten werden. Hierzu können gehören :

1. Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.
2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll -, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.
3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.
4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

## **§ 47 SGB VIII**

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Beispiele hierfür sind :

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

( Quelle :Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtung. Herausgegeben vom: LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland)

## Sexualerziehung

„Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen und die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist genauso wichtig wie ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Es geht um Lernprozesse und Einstellungen, um Wertvorstellungen und um zwischenmenschliche Beziehungen, die begleitet werden wollen.“ (AJS Kinder – u. Jugendschutz NRW ).

Kinder sammeln in ihrem ganzheitlichen Erleben Erfahrungen, die eng mit ihrem Körper und ihrer Seele verbunden sind. Wir sehen in unserer Kita die kindliche / sexuelle Entwicklung als einen wichtigen Bestandteil des Bildungsbereiches Bewegung, Körper und Gesundheit. Sexualerziehung ist nicht nur eine private Sache der Familien, sondern auch ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder in unserer Kita. Dies beinhaltet das Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, körperliche Erfahrungen ( wie z.B. Wickeln, Toilettengänge, entwickeln einer Geschlechtsidentität, Rollenspiele, Doktorspiele).

Gefühle wie Scham, Zärtlichkeit, Zuneigung und auch Ablehnung sind Bestandteile sexueller Erfahrungswelten von Kindern. In unsere Kita wird den Kindern ermöglicht, ihren Körper kennenzulernen und ein Gefühl für ihn zu entwickeln. Auf diese Weise lernen sie sich und ihre Emotionen kennen, sowie eigene Gefühle zu benennen. Unser pädagogisches Team nimmt die Gefühle der Kinder ernst, begleitet und unterstützt sie auf diesem Wege. Wir schaffen (Lebens - ) Räume, in denen sich die Kinder wohlfühlen, soziale Kompetenzen erlangen können und auch die Freiheit des „unbeobachtet seins“ erleben dürfen. Dies stärkt das gegenseitige Vertrauen, bereichert den offenen und verbalen Austausch ( Erzieher/ - innen – Kind) und bildet die Basis für eine präventive Arbeit mit den Kindern.

Ein wichtiger Teil unseres Schutzauftrages ist, Kinder vor sexuellen Übergriffen und vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Wichtige Aspekte des präventiven Kinderschutzes sind die Vermittlung positiver Körpergefühle und eine altersentsprechende Sexualaufklärung. Dadurch können Kinder klarer in ihrer Haltung (zu sich selbst) sein, deutlicher Grenzen setzen und sich selbstbewusst wehrhaft zeigen.

Es ist wichtig, dass Kinder ihre Geschlechtsorgane kennen und benennen können und ein gutes Gefühl zu ihrem Körper entwickeln. Sie sollen Grenzen, die ihren Körper betreffen, erkennen und „Nein“ sagen lernen, wenn sie etwas nicht mögen. Auch Erwachsenen gegenüber !

**Für die Selbststärkung und den Selbstschutz der Kinder ist eine gute Sexualerziehung die Voraussetzung !**

## Partizipation

„Partizipation heißt,  
Entscheidungen die das eigene Leben  
und das der Gemeinschaft betreffen,  
zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“  
( Richard Schröder )

Wir verstehen Partizipation als einen Leitgedanken unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit.

Dies beinhaltet für die Kinder :

- Impulse im Freispiel einbringen, freiwillige Teilnahme am Spiel.
- Mitgestaltung des Morgenkreises.
- Einbringen in hauswirtschaftliche Tätigkeiten ( Blumen gießen, helfen beim Tischdecken, Teewagen mit in die Küche bringen, fegen u.s.w ).
- Die Kinder dürfen in der Frühstückssituation wählen(täglich wechselndes Angebot), was sie essen und ob sie frühstücken möchten.
- Impulse und Ideen der Kinder werden nach Möglichkeit aufgenommen und unterstützt (dabei wird besonders auf die u3 Kinder und die Kinder mit Förderbedarf geachtet, da diese andere Möglichkeiten der Kommunikation nutzen).
- Im Freispiel freie Raumwahl, freie Wahl der Spielmaterialien und der Spielpartner.
- Gelegentliche Kinderkonferenzen ( Kinder dürfen Projektthemen auswählen, Mitsprache in der Auswahl der Angebote für die Vorschulkinder ).
- Gelegentliche Mitgestaltung des Speiseplans. Wünsche für das Mittagessen werden immer aufgegriffen.
- Konfliktlösungsstrategien mit den Kindern gemeinsam erarbeiten.
- Streitkultur erlernen.
- Erzählrunden zu aktuellen Themen, die die Kinder bewegen.
- Beschwerden/ Probleme der Kinder wahrnehmen/hören und gemeinsam nach Lösungen suchen

Um unsere Vorschulkinder vor dem Schuleintritt besonders zu stärken, machen alle Vorschulkinder im Frühjahr einen Kurs zur „Selbstbehauptung“ ( zentraler Bestandteil dieses Kurses ist die Stärkung des Selbstvertrauens und des Selbstbewusstseins, Angststrategien erlernen und „Nein“ sagen).

## Beschwerdemanagement

Unter Beschwerdemanagement verstehen wir den Umgang mit Beschwerden von Eltern, Fachkräften und natürlich Kindern. Beschwerde steht dafür auch stellvertretend für Kritik, Wünsche, Anregungen, Lob, Unmut etc. Eine Beschwerde beschreibt eine Strapaze bzw. Anstrengung (psychisch) oder aber auch Unwohlsein in einer bestimmten Situation. Eine Beschwerde setzt voraus, dass ein Problem offen kommuniziert wird. Allerdings erfordert dies Verständnis, Empathie, Wertschätzung und Ernsthaftigkeit aller Beteiligten.

Da es sich bei Beschwerden oft um emotionale Themen handelt, kann es schnell bei allen Beteiligten zu Unsachlichkeiten kommen. Daher ist es wünschenswert für alle, Wege zu finden, die Beschwerde ernsthaft und professionell zu bearbeiten. Unter „Management“ verstehen wir die Sortierung und Priorisierung aller Anliegen. Bitte bedenkt dabei, dass nicht alle Anliegen realisierbar, manches nicht vereinbar ist.

### Deswegen gilt auch:

Beschwerden werden dankend angenommen und ernsthaft behandelt. Dies heißt aber nicht, dass sie auch immer von der Einrichtung umgesetzt werden können. Um die Qualität zu sichern und das möglichst beste Gefühl bei allen Beteiligten zu haben, ist Offenheit und Ehrlichkeit eine große Voraussetzung. Kinder, Eltern und Fachkräfte wollen ihre Probleme nicht mit sich herumtragen, sondern diese ohne schlechtes Gefühl äußern dürfen. Unser Ziel ist, dass jeder wahr-, an-, und ernstgenommen wird und sich auch so fühlt. Dies wollen wir nach bestem Wissen und Gewissen gewährleisten. Dazu führen wir folgend unsere Wege des Managements nach Kindern, Eltern und Fachkräften sortiert auf.

Externe Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Mitarbeiter/innen bietet bei Bedarf der LVR und das Jugendamt der Stadt Wuppertal.

## Beschwerdemanagement für Kinder

Wünsche, Anregungen und Kritik der Kinder nehmen wir gerne entgegen, um optimale Rahmenbedingungen für die Kinder zu schaffen, in denen sie sich wohlfühlen und sich entsprechend entwickeln können. Dabei werden die unterschiedlichen Altersstufen und Möglichkeiten berücksichtigt.

### Wir regen Kinder an, sich bei Bedarf zu beschweren durch :

- Eine gute und stabile Bindung zwischen den Erzieher/innen und den Kindern
- Empathische Haltung der Erzieher/innen
- Gute und feinfühliges Beobachtungsgabe der Erzieher/innen
- Vertrauensvolle Atmosphäre in der Gruppe
- Nachfragen und direkte Ansprache seitens der Erzieher/innen bei schüchternen Kindern, Kindern mit Förderbedarf und Kindern unter 3 Jahren
- Erzählkreise/ Morgenkreise

### Wie kann dies von den Kindern zum Ausdruck gebracht werden ?

- Sprachlich
- Durch Mimik / Gestik
- Nonverbal (z.B. durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität, Zurückgezogenheit)

### Wo können sich die Kinder beschweren?

- Bei den Erzieher/innen
- Bei den anderen Kindern (in Konfliktsituationen mit Hilfestellung einer Erzieherin / eines Erziehers.)
- Bei den Eltern
- Erzieher/innen werden zum „Sprachrohr“/Stellvertreter der Kinder, die sich nicht sprachlich äußern können gegenüber dem Team, den anderen Kindern und den Eltern.

### Wie werden die Beschwerden der Kinder bearbeitet?

- Alltägliche Beschwerden werden direkt aufgegriffen
- Kinder werden in Konfliktsituationen begleitet (unterstützt).
- Besprechung im Morgenkreis
- In Elterngespräche
- In Teamrunden

### Wie bekommen die Kinder Rückmeldungen zu ihren Beschwerden?

- Kinder erhalten von anderen Kindern direkte Rückmeldung sprachlich (z.B. als Entschuldigung) oder nonverbal (z. B. das andere Kind in den Arm nehmen oder die Hand geben).
- Gemeinsame Lösungsfindung von Kind und Erzieher/innen.
- Gemeinsame Lösungsfindung von den Erzieher/innen und den Eltern (Lösung als Rückmeldung an das Kind).

## Beschwerdemanagement für Eltern

Für die Arbeit mit den Eltern und ihren Kindern ist uns eine Rückmeldung dazu sehr wichtig. Kritik und Anregungen ihrerseits helfen uns dabei, dass wir uns und unsere Arbeit weiterentwickeln können. Das Hokus Pokus Team hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern und ist bestrebt, die bestmögliche Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu pflegen.

### Wir regen Eltern an, sich bei Bedarf zu beschweren durch:

- Elternnachmittage
- Mitgliederversammlungen
- Gespräche
- Die Feedbackbögen
- Den Beschwerdebriefkasten

### Wie kann dies von den Eltern zum Ausdruck gebracht werden?

- Direkt bei der Person, die es betrifft
- Die Mitarbeiter ansprechen
- Die Leitung ansprechen
- Den Vorstand ansprechen
- Durch die Feedbackbögen
- Durch den Briefkasten
- Elterngespräche

### Wo können sich die Eltern beschweren?

- Bei der Leitung
- Bei dem Vorstand
- Bei den Erzieher/innen
- Beim Elternrat

### Wie werden die Beschwerden der Eltern bearbeitet?

- Im Gespräch mit den Erzieher/innen
- Im Gespräch mit der Leitung
- Bei Bedarf durch Hinzuziehen des Vorstandes
- Schriftliches Fixieren der Gespräche und Vereinbarungen
- In Teamrunden

### Wie bekommen die Eltern Rückmeldungen zu ihren Beschwerden?

- Wir legen Wert darauf, eure Anliegen zeitnah und transparent zu bearbeiten
- Sofort nach Möglichkeit und Situation
- In einem Gespräch mit der betroffenen Person
- Durch die Leitung
- Durch den Vorstand
- Durch die Erzieher/innen
- In einem Gespräch

## Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

In unserer Einrichtung ist es uns nicht nur wichtig, dass unsere Mitarbeiter/innen Kritik und Anregungen gegenüber aufgeschlossen sind und verantwortungsvoll mit diesen umgehen, sondern auch, dass sie selbst die Möglichkeit haben, Kritik und Anregungen zu äußern.

### Wir regen Mitarbeiter/innen an, sich bei Bedarf zu beschweren durch:

- Mitarbeitergespräche (Leitung – Mitarbeiter/in)
- Vorstandsgespräche (Vorstand – Mitarbeiter/in)
- Mitarbeiterunden
- Bei Bedarf situationsorientierte / aus aktuellem Anlass Gespräche (mit Leitung / Vorstand / Kollegen/innen )

### Wie kann dies von den Mitarbeiter/innen zum Ausdruck gebracht werden ?

- Durch Gespräche / offenes Ansprechen
- Formulare / Leitfaden / Vordrucke die als Anregung für Gespräche dienen
- Austausch untereinander
- Teamunden

### Wo können sich die Mitarbeiter/innen beschweren?

- Bei der Leitung
- Bei dem Vorstand
- Bei den Kollegen
- Beim Elternrat
- Bei Bedarf kann die Fachberatung des Paritätischen hinzugezogen werden

### Wie werden die Beschwerden der Mitarbeiter/innen bearbeitet ?

- Im Gespräch untereinander
- Im Gespräch mit der Leitung
- Bei Bedarf durch Hinzuziehen des Vorstandes
- Schriftliches Fixieren der Gespräche und Vereinbarungen
- In Teamunden

### Wie bekommen die Mitarbeiter/innen Rückmeldungen zu ihren Beschwerden?

- Durch die Leitung, den Vorstand oder das Team ( die Kollegen/innen ).

## Risikoanalyse / Verhaltenskodex

Bei der Risikoanalyse für unsere Einrichtung, die wir mit dem gesamten Team erstellt haben, sind viele Punkte unserer alltäglichen Arbeit intensiv besprochen worden.

(In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für die Kinder zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur... bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren.)

Um ein paar wichtige Punkte transparent zu machen, haben wir für uns daraus folgenden Verhaltenskodex erstellt.

(Unser Verhaltenskodex **dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Kita**. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, Mitarbeiter sowie anwesender Eltern.)

### Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Erzieher/innen, einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).

Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und Familien darf von den Erziehern nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nachzukommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern, weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder nonverbal äußert.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt.

Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist.

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemandem schaden. Wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und fördern elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln ( siehe Pkt. Sexualerziehung ).

Wir nehmen das Kind und seine Familie als Individuum an und wahr. In unserer Rolle als Bezugspersonen der Kinder ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der uns anvertrauten Kinder/ Familien wichtig.

Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsiknale von Kindern und Erwachsenen sind insbesondere in Trost-, Erste-Hilfe- sowie Wickelsituationen zu beachten.

## Sprache und Wortwahl

Wir passen unsere Sprache auf unsere Zielgruppe und deren Bedürfnisse an und handeln in unserer Rolle und unserem Auftrag entsprechend.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte / gewaltvolle Sprache verwendet. Kraftausdrücke oder Schimpfwörter werden nicht akzeptiert.

Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht bei den Kindern untereinander.

Kinder werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind damit einverstanden ist.

Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten, sowie stets mit Wertschätzung für das Gegenüber.

## Bekleidung

Alle Mitarbeiter (Praktikanten / Auszubildende) tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung.

Das heißt zum Beispiel:

- Die Kleidung ist blickdicht.
- Es werden keine Jogginghosen getragen.
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden.
- Hosen und Röcke dürfen nicht zu kurz sein.
- Es werden keine gewaltverherrlichenden oder religiösen Symbole gezeigt.

Ein Entkleiden vor den Kindern findet nicht statt. Das gilt auch im Rahmen von Übernachtungen.

## Umgang und Nutzung von Medien

Als Medien setzen wir das Internet, Fotokamera, Radio, Tablet und CD-Player, sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit erlernen.

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen/ für Aushänge / Portfolios). Es werden keine Fotos mit privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Fotokameras der Einrichtung benutzt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen, Musik und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Kinder angemessen sein.

### Intimsphäre der Kinder

#### **Toilettengänge/ Wickeln**

Kinder werden nur nach Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt.

Dabei werden nur Bereiche berührt, die pflegerisch notwendig sind.

Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern.

Zum Schutz der Kinder und der Mitarbeiter findet das Wickeln bei offener Tür statt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass sie vor fremden Blicken geschützt werden.

Die Kinder werden nur von Bezugspersonen gewickelt (pädagogisches Personal). Auszubildende und neues Personal wickeln erst nach einer Einarbeitungszeit. Praktikanten dürfen nicht wickeln. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten.

Förderkinder dürfen nach einer Einarbeitung der Inklusionsassistenten von ihr gewickelt werden. Vertretungen der Inklusionsassistenten wickeln nach Möglichkeit nicht.

#### **An- und Ausziehsituationen**

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschraum selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft ein Mitarbeiter beim Umziehen. Dabei ist die Waschraumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

#### **Übernachtung in der Kita**

Zur Verabschiedungsfeier der Vorschulkinder gehört eine Kitaübernachtung. Es ist dem Kind freigestellt, an der Übernachtung teilzunehmen. Sollte es am Abend oder in der Nacht zu Heimweh kommen, haben sich die Eltern im Vorfeld bereit erklärt, das Kind abzuholen.

Jedes Kind schläft mit seinen eigenen, von daheim mitgebrachten Schlafutensilien und auf den Matratzen der Einrichtung. Kinder die nicht einschlafen können, werden von einem Mitarbeiter liebevoll begleitet. Mitarbeiter/innen schlafen nicht mit den Kindern gemeinsam auf einer Matratze.

An der Übernachtung nehmen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte teil. Alle Teilnehmer schlafen in einem großen Gruppenraum oder in der Turnhalle. Mitarbeiter/innen ziehen sich nicht vor den Kindern um. Die Kleidung der Mitarbeiter/innen zum Schlafen sollte angemessen sein (nicht zu kurz oder zu eng).

#### **Mittagsschlaf im Kindergarten**

Bei der Schlafsituation ist ein(e) Mitarbeiter/in im Schlafräum anwesend bis die Kinder eingeschlafen sind. Dieser kann jederzeit spontan von einem anderen Mitarbeiter/in überprüft werden. Wenn die Kinder schlafen, wird ein Babyphone benutzt.

Die Schlafräumtür lässt sich jederzeit von innen und von außen öffnen. Außer den pädagogischen Fachkräften der Gruppen hat niemand Zutritt zu den Schlafräumen, solange dort noch Kinder schlafen.

Sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden.

Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Die Mitarbeiter/innen haben grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. eine Sitzgelegenheit im Schlafräum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

### **Wasserspiele im Außengelände**

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleidung oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Betreuer für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes.

### Regeln und Grenzen

Kinder brauchen Freiheit, um sich entwickeln zu können!

Für unser Zusammenleben sind Grenzen und Regeln wichtig und unabdingbar, denn Freiheit heißt nicht gleich Grenzenlosigkeit!!

- Grenzen und Regeln schützen vor Gefahren, helfen dem Kind, sich in der Welt zurechtzufinden und sich zu orientieren, helfen eigene Bedürfnisse durchzusetzen.
- Grenzen und Regeln geben ein Gefühl von Sicherheit.
- Grenzen und Regeln zeigen dem Kind, was von ihm im Zusammenleben erwartet wird und was es von anderen erwarten darf.
- Grenzen und Regeln befähigen das Kind, ein soziales Miteinander zu erlernen.
- Grenzen und Regeln dienen auch der Gesunderhaltung des Kindes ( z. B. Einhaltung der Hygieneregeln ).

Unsere Vorgehensweise um Grenzen und Regeln einzuhalten, richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden. In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale und psychische Gewalt. Mitarbeitende sind Vorbilder für die Kinder!

## Verhaltensampel für die Mitarbeiter der Kindertagesstätte Hokus Pokus

### Rot : Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden !

- Jegliche körperliche Gewalt
- Zwingen, Einsperren, Diskriminieren
- Kindern Angst einjagen und bedrohen
- Regeln willkürlich ändern
- Kinder bewusst überfordern
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Ablehnung (Kinder/Eltern/Kollegen)
- Ohne die Notwendigkeit den Intimbereich des Kindes berühren
- Nicht altersgerechter Körperkontakt zum Kind
- Vorführen / Bloßstellen
- Missachtung der Schweigepflicht
- Bedürfnisse der Kinder / des Kindes ignorieren
- Kinder küssen
- Aufreizende Kleidung tragen
- Demütigung und Beschämung
- Verweigerung emotionaler Zuwendung ( z.B. Trost, Zuspruch ... )
- Wegsehen bei Übergriffen durch Kollegen
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen

### Gelb : Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren !

- Ausschluss von Aktivitäten
- Bevorzugung
- Überbehütung
- Streit/ Diskussion mit einer anderen Person vor den Kindern
- Bewusste Überforderung
- Kinder nicht ausreden lassen
- Kindern keine Intimsphäre zugestehen
- Kinder oder Eltern stigmatisieren
- Rumschreien

### Grün : Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer !

- Aktives, aufmerksames Zuhören
- Trost geben
- Achtsamkeit
- Akzeptanz von Fehlern > ermöglicht erfahrungsorientiertes Lernen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Beschwerden der Kinder ernst nehmen
- Verantwortung für sein Handeln übernehmen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Negatives Verhalten angemessen besprechen
- Angemessene Grenzen setzen/Grenzen aufzeigen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben / Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Verlässlicher Bindungsaufbau
- Faires/gerechtes Miteinander
- Kinder zum Essen und Trinken motivieren, dabei wird kein unangemessener Druck ausgeübt. Verweigert ein Kind regelmäßig Nahrung oder Flüssigkeit muss sich mit den Eltern ausgetauscht werden und es muss ein Handlungsplan erstellt werden
- Liebevoll – konsequente Haltung
- Natürlicher und herzlicher Umgang
- Vorgabe klarer und sicherer Strukturen
- Absprache und Einhaltung von Regeln
- Angemessen Körperkontakt zum Kind aufnehmen, angemessenes Nähe – und Distanzverhalten
- Für eine dem Kind angemessene Partizipation sorgen und das Kind in diesem Rahmen an Entscheidungen beteiligen
- Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
- Konsequenz sein
- Hilfestellung und Unterstützung geben, wenn gewünscht
- Bei den Kindern auf Pflege und Hygiene achten

Wir wollen durch die Arbeit in unserer Einrichtung einen Ort des Vertrauens und der freien Entfaltung bieten. Jedes Kind ist ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Deshalb ist es uns wichtig, vertrauensvolle Beziehungen zu ihnen aufzubauen und die Grenzen und Würde aller zu achten.

Zum Wohl der Kinder, ihrer Eltern und zu unserem eigenen Wohl halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung. Unsere Kindertageseinrichtung soll ein sicherer Ort sein.
2. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer individuellen Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
3. Wir respektieren die Gefühle der Kinder. Wir nehmen die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
4. Wir bringen den Kindern Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
5. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team.
6. Besonders achten wir auf Mädchen und Jungen, die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein höheres Gefährdungsrisiko haben.
7. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeiten wir vertrauensvoll zusammen.
8. Wir diskriminieren niemanden aufgrund von Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht oder Religion.
9. Wir reflektieren unser Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten.
10. Wir qualifizieren uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildungen.
11. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung oder unserem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die Vorgesetzten.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex gelesen, mich mit den Inhalten auseinandergesetzt und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten. Mit den Inhalten zum Kinderschutz für diese Einrichtung bin ich vertraut.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

---

## Kindesmisshandlung / Kindeswohlgefährdung

Misshandlung eines Kindes ist ein Verhalten gegenüber einem Kind, das außerhalb der Norm liegt und ein beträchtliches Risiko für eine körperliche oder seelische Schädigung des Kindes birgt. Es gibt vier Arten der Kindesmisshandlung: körperlicher Missbrauch, sexueller Missbrauch, seelischer Missbrauch und Vernachlässigung.

### Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung ernsthafte, vorübergehende oder bleibende Verletzungen zugefügt werden. Diese führen u. a. durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden.

**Formen körperlicher Gewalt:** Schütteln, Schlagen, Prügeln, Festhalten und Würgen, das Benutzen von Gegenständen um zu schlagen. Dabei kann es zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel – und Knochenbrüchen, inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen kommen.

### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bedeutet, Kinder und Jugendliche, in sexuelle Handlungen einzubeziehen. Dabei werden in einem bedeutsamen Machtgefälle Abhängigkeit, Bindung, Unwissenheit und Unterlegenheit zur Befriedigung der Bedürfnisse des Misshandelnden ausgenutzt. Die Handlungen unterliegen meist einem starken Gebot der Geheimhaltung.

**Formen sexueller Gewalt:** Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten oder Prostitution.

### Seelischer Missbrauch

Emotionale oder seelische Misshandlung bedeutet eine feindliche, abweisende, entwürdigende oder ignorierende Haltung oder entsprechendes Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen als fester Bestandteil der Interaktion oder Erziehung. Bei nahezu jeder Form von körperlicher oder sexueller Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung liegt auch eine seelische Misshandlung vor.

**Formen von seelischer Gewalt:** Beschämen, Bloßstellen, Entwürdigen, Erniedrigen, Anschreien, Beleidigen, angst machen, Bedrohen, Erpressen, Überfordern, Ignorieren...

(Quelle: Springer Medizin)

### Kindesvernachlässigung

Eine Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen ( Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv ( unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Anhaltende Vernachlässigung führt zu einer chronischen Unterversorgung des Kindes. Eine nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt und/oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. (Quelle: Prof.Dr. Reinhold Schone)

## Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### ( Meldung nach § 8a SGB VII)

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1666 BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind -und nur dann- ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese sogenannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht. Diese hohe Hürde ist bei Weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorneherein sehr klar zu machen, dass es sich bei den Problemen, die im § 8a SGB VII angesprochen sind, um solche handelt, die gegebenenfalls staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Das bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Ausfälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden, denn das ist normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes zu finden. Sie können sich in:

- Der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann sich immer nur aus dem qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben. Dieser berücksichtigt sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung.

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderungen ermöglicht.

**Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, ect., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen !**

(Quelle, Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen/deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband)

Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen sind folgende Schritte zu beachten :

### **Schritt 1 : Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten**

Dies geschieht mit den Kollegen die das Kind betreuen. Hierzu werden die KiWo Skala genutzt und die Beobachtungsbögen der Einrichtung.

### **Schritt 2: die Leitung wird informiert**

Diese bespricht sich mit den Kollegen die das Kind betreuen und der Kinderschutzfachkraft. Eventuell wird im gesamten Team über das betroffene Kind gesprochen um sich auszutauschen.

Information an den Vorstand.

**Wichtig !** Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind und ist zu vermuten das diese durch die Informationen an die Personensorgeberechtigten sich verschlimmert muss unverzüglich das Jugendamt hinzugezogen werden !

### **Schritt 3: gemeinsame Risikoabschätzung für das Kind, aller Beteiligten ( Erzieher/innen, Leitung, Kinderschutzfachkraft)**

Danach folgt Schritt 4 oder Schritt 5 !

### **Schritt 4: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten**

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

### **Schritt 5: Meldung nach § 8a an das zuständige Jugendamt**

Sollte unmittelbare Gefahr für das Kind bestehen, wird das Jugendamt eingeschaltet um mit diesem weitere einzuleitende Schritte zu besprechen.

### **Schritt 6 : (wenn keine Meldung an das Jugendamt gemacht wurde und mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch gesucht wurde) Reflektion der Gesamtsituation.**

- Wurden die Zielvereinbarungen und Absprachen von den Erziehungsberechtigten eingehalten ?
- Eventuell weitere Hilfe für die Eltern installieren
- Wenn nötig die Eltern über die Einschaltung des ASD (allgemeinen sozialen Dienstes) informieren
- Erneute Risikoeinschätzung für das Kind ( sind weitere Hilfen nötig?)

Für unsere Beobachtungen nutzen wir die KiWo Skala.

Die KiWo Skala ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

# Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

## **Schritt 1. Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Vorstand informieren)**

Mitarbeiter/innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung ( bei Leitung betreffend, den Vorstand) zu informieren.

## **Schritt 2. Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen ergreifen**

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen
- Hinzuziehen des Vorstandes
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit der Leitung und dem Vorstand besprechen und einleiten
- Weiteres Vorgehen planen

## **Schritt 3. Der Verdacht bestätigt sich :**

- Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiter/innen
- Gespräche mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
- Meldung an das Landesjugendamt (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

## **Schritt 4. Weitere Schritte könnten sein :**

- Gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- Gegebenenfalls sofortige Freistellung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin
- Wenn nötig die restlichen Eltern informieren

## **Schritt 5. Der Verdacht bestätigt sich nicht:**

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/ anpassen

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber den Eltern. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtess !

## Verfahrensablauf / Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten unter Kindern (körperlich / sexuell)

### **Schritt 1. Leitung informieren**

Mitarbeiter/innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren!

### **Schritt 2. Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen**

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen
- Hinzuziehen einer Kinderschutzfachkraft um das weitere Vorgehen zu besprechen
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung und weiteren Mitarbeitern/innen besprechen und einleiten
- Vorstand informieren

### **Schritt 3. Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen**

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des Kindes ( Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes

### **Schritt 4. Weitere Verfahrensabläufe**

- Sind weitere Schritte notwendig ? Wenn ja welche ?
- Wie wird die Situation mit dem betroffenen Kind aufgearbeitet ?
- Wie wird die Situation mit dem übergriffigem Kind besprochen ( eventuelle Konsequenzen ? )
- Ggf. Meldung an das Landesjugendamt (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

## Berücksichtigung von Kinderschutzfragen im Rahmen der Personalführung und Personalgewinnung

Bei der Einstellung von neuem Personal werden folgende Punkte beachtet :

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bei der Einstellung muss ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, welches bestätigt, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §171, 174 bis 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt.

Neues Personal wird über das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung informiert und bekommt dieses ausgehändigt. Die Selbstverpflichtung zum Schutze der uns anvertrauten Kinder muss unterschrieben werden.

Nach ca. drei Monaten findet ein Reflexionsgespräch mit der Leitung statt (allgemeines und offene/ungeklärte Fragen zum Kinderschutzkonzept werden besprochen).

Personal stärken durch:

- Fortbildungen
- Inhouse Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen ( z.B. Traumapädagogik)
- Regelmäßige Teamrunden mit Fallbesprechungen der Kinder
- Jährliches Mitarbeitergespräch mit der Leitung ( und bei Bedarf)
- Jährliches Mitarbeitergespräch mit dem Vorstand
- Beschwerdemanagement für Mitarbeiter/innen
- Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz jedes einzelnen

Des Weiteren verfügt unsere Einrichtung über drei Kinderschutzfachkräfte und eine Traumapädagogin.

## Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit unserer Einrichtung in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten, oder von uns als Hilfen für die betroffenen Familien angeboten werden.

### **Kinderschutz und Beratung**

#### **SkF**

Menschenskinder/

Mit unserem Projekt "Menschenskinder" machen wir uns gemeinsam mit dem Generationennetzwerk Wuppertal und anderen Netzwerkpartnern für den Kinderschutz in Wuppertal stark. [www.menschenskinder-wuppertal.de](http://www.menschenskinder-wuppertal.de)

Geschäftsstelle

Bembergstrasse 20  
42103 Wuppertal  
Telefon 0202/25257-0  
Telefax 0202/25257-18  
E-Mail/ [geschaeftsstelle@skf-bergischland.de](mailto:geschaeftsstelle@skf-bergischland.de)

#### **Deutscher Kinderschutzbund/Ärztliche Beratungsstelle bei Kindesmisshandlungen**

[www.kinderschutzbund-wuppertal.de](http://www.kinderschutzbund-wuppertal.de)

Beratung, Krisenmanagement, familientherapeutische Betreuung

Schlossbleiche 18, 42103 Wuppertal

Telefon 0202 /755364

#### **Caritasverband Wuppertal/Solingen**

[www.caritas-wsg.de](http://www.caritas-wsg.de)

Beratung und Unterstützung in herausfordernden Lebenssituationen

KolpingStr.13  
42103 Wuppertal  
Telefon 0202/389030  
E-Mail/ [info@caritas-wsg.de](mailto:info@caritas-wsg.de)

#### **Bezirkssozialdienste der Stadt Wuppertal**

[www.wuppertal.de/vv/oe/208.1.php](http://www.wuppertal.de/vv/oe/208.1.php)

**Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.**

[www.kinderschutzambulanz-01.jimdofree.com](http://www.kinderschutzambulanz-01.jimdofree.com)

Telefon 02191/135960

E-Mail/ info@ksa-rs.de

### **Familien-, Erziehungs- und psychologische Beratungsstellen**

#### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Erziehungsberatung**

Hünefeldstraße 57, 42285, Wuppertal

[www.caritas-wsg.de](http://www.caritas-wsg.de)

Prävention, Beratung und Krisenintervention, Hilfen zur Aufarbeitung, Gutachtertätigkeit, Diagnostik.

Telefon 0202/ 38903 6010

#### **Evangelische Familienbildungsstätte**

Zeughausstr. 31, 42287, Wuppertal

[www.evangelisch-wuppertal.de/fbs](http://www.evangelisch-wuppertal.de/fbs)

Kurse, Fortbildung und Veranstaltungen zur Eltern- und Familienbildung, Weitervermittlung an Beratungsstellen

Telefon 0202/ 97440840

#### **Evangelisches Psychologisches Beratungszentrum**

Zeughausstr. 31, 42287, Wuppertal

[www.diakonie-wuppertal.de](http://www.diakonie-wuppertal.de)

Erziehungs- und Familienberatung, Paartherapie, Lebensberatung,

Telefon 0202 /97444670

#### **Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal**

Auer Schulstr. 20, 42103, Wuppertal

[www.wuppertal.de/fbs](http://www.wuppertal.de/fbs)

Kurse, Fortbildung und Veranstaltungen zur Eltern- und Familienbildung, Weitervermittlung an Beratungsstellen

Telefon 0202/ 5632409

### **Katholische Familienbildungsstätte**

Bernhard-Letterhaus-Str. 8, 42275, Wuppertal

[www.fbs-wuppertal.de](http://www.fbs-wuppertal.de)

Kurse, Fortbildung und Veranstaltungen zur Eltern- und Familienbildung, Weitervermittlung an Beratungsstellen

Telefon 0202/ 2550580

### **pro familia Beratungsstelle Wuppertal**

Hofaue 21, 42103, Wuppertal

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

Jugendberatung, Prävention, Aufklärung über Sexualität

Telefon 0202 /431849

### **Förderung des einzelnen Kindes z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen**

#### **CURA gGmbH**

Interdisziplinäre Frühförderung und Beratungsstelle in Wuppertal

[www.cura-wuppertal.de](http://www.cura-wuppertal.de)

Friedrich-Engels-Allee 430–432, 42283 Wuppertal

Telefon 0202 / 265 46 50

[info@cura-wuppertal.de](mailto:info@cura-wuppertal.de)

#### **Förderzentrum Arrenberg - Träger: Behindert - na und? e.V.**

Interdisziplinäre Frühförderung und Beratungsstelle in Wuppertal

[www.behindertnaund.de](http://www.behindertnaund.de)

Arrenberg'sche Höfe 4 (ehem. Senefelderstraße), 42117 Wuppertal

Telefon 0202 / 87 02 30

[info@behindertnaund.de](mailto:info@behindertnaund.de)